



Satzung des „Förderverein zum Erhalt denkmalgeschützter Gebäude in Oberacker“ (Stand: 5.12.2023)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein zum Erhalt denkmalgeschützter Gebäude in Oberacker“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen werden und führt sodann den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Kraichtal-Oberacker.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO in der jeweils gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne § 52 Absatz 2 Nr. 5 AO, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege (§ 52 (2) Nr. 6 AO) sowie die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde im Sinne §52 Absatz 2 Nr. 22 AO. Sein Tätigkeitsfeld ist ausschließlich in Kraichtal-Oberacker
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle Unterstützung:
 - a) des Erwerbs, die Aufrechterhaltung und Verbesserung denkmalgeschützter Gebäude und deren Einrichtungen insbesondere des Pfarrhauses der Kirchengemeinde Oberacker;
 - b) der Pflege der Kultur und Kunst durch Organisation von Konzerten historischer Musikinstrumente, Kirchenmusik und Kunstdarbietungen;
 - c) der Durchführung von Heimatabenden, historischen Theateraufführungen, Heimatfesten, Pflege des Volksgesangs, der Mundart und der Bräuche wie z.B. Maibaumfest und Nikolausempfang.



- (3) Für seine Zweckerfüllung erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge und sammelt Spenden. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages in Form eines Mindestbeitrages sowie dessen Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Folgende Personen können Vereinsmitglied werden:
- natürliche Personen,
 - juristische Personen.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden und über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen haben die gesetzlichen Vertreter den Aufnahmeantrag zu stellen.
- (3) Der Austritt aus dem Verein ist für Mitglieder jederzeit zum Schluss eines Monats zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, die zum Schluss eines Monats wirksam wird,
 - durch Ausschluss aus dem Verein oder
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
- (4) Mitglieder, deren Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, können vom Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der betroffenen Mitglieder entscheidet der Vorstand.



Ein grober Verstoß gegen die Interessen des Vereins liegt insbesondere in einem die Vereinsziele schädigenden Verhalten oder der Verletzung satzungsmäßiger Pflichten. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung gegenüber dem Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet.

- (5) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letztbekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.
- (6) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (7) Die Kirchengemeinde Oberacker ist beitragspflichtiges Mitglied und wird durch eine Person vertreten, die vom Kirchengemeinderat bestimmt wird.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.



§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen schriftlich per Papier oder digital z.B. per E-Mail einberufen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand vorgeschlagene Tagesordnung mitzuteilen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Der Tag der Versammlung wird bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich oder per E-Mail bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. In dringenden Fällen darf der Vorstand die Einladungsfrist angemessen verkürzen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.
- (3) Beschlüsse können – soweit gesetzlich zulässig– nach Entscheidung des Vorstands auch schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) („Umlaufverfahren“) gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit der Frist von 2 Wochen aus Absatz 1 zur Stimmabgabe vorgelegt. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn bis zum Ablauf der vorgenannten Zwei-Wochen-Frist mindestens die Hälfte der in diesem Zeitpunkt vorhandenen Mitglieder ihre Stimme abgegeben hat. Für den Beschlussgegenstand gelten die Mehrheitserfordernisse des Absatz 5 entsprechend. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen. Ungültige, aber fristgerecht abgegebene Stimmen gelten als abgegebene Stimmen und als Enthaltung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.



Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entlastung des Vorstands
- Festlegung der Anzahl der Beisitzer
- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderung des Vereinszweckes, Vereinsauflösung, Aufnahme von Darlehen, alle Geschäftsordnungen des Vereins (deren Abschluss, Änderung, Beendigung), Beteiligungen und Strategie und Aufgaben des Vereins.
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für minderjährige Mitglieder entscheiden die gesetzlichen Vertreter. Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes oder Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer erstellt und vom Versammlungsleiter unterschrieben wird. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Ist keine dieser Personen anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden,
- 2. Vorsitzenden,
- Kassierer,
- Schriftführer.
- Beisitzer



Auf der Grundlage eines Beschlusses der Mitgliederversammlung werden mindestens ein und bis zu sieben Beisitzer berufen, die mit Stimmrecht dem Vorstand angehören und an dessen Sitzungen teilnehmen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vorbehaltlich eines anders lautenden Beschlusses der Mitgliederversammlung durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten, Beisitzer haben keine Vertretungsmacht. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des §181 BGB befreit werden.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsperiode wählen. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (3) Der 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung schriftlich oder digital in Textform (z.B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgezählt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege (auch digital z.B. per E-Mail) oder in einer Telefon- und/oder Videokonferenz gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu erklären.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.



§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Protokollierung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter bei Versammlungen bzw. zwei Vorstandsmitgliedern in allen anderen Fällen zu unterzeichnen. Die Protokollierung und Unterzeichnung der Beschlüsse und Wahlergebnisse sind keine Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 11 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, E-Mailadresse, Bankverbindung, Telefonnummer. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Auf diese Datenverarbeitung wird auf den Aufnahmeanträgen der Mitglieder hingewiesen.
- (2) Darüber hinaus veröffentlicht der Verein die Daten seiner Mitglieder intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern aus, die einer Veröffentlichung widersprochen haben. Dies gilt nicht, wenn der Verein gesetzlich oder durch eine behördliche oder gerichtliche Entscheidung verpflichtet ist, die Daten des widersprechenden Mitglieds offen zu legen.



§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kraichtal, die diese Mittel gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden hat. Im Falle der Vereinsauflösung bestimmt der Vorstand zwei Personen als Liquidator.